

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Geschäftsnummer: 7 E 6524/04.A (1)



Verkündet am
18.03.2005

L. S. Frömett
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau [REDACTED]
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: iranisch

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Ursula Schlung-Muntau,
Jahnstraße 49, 60318 Frankfurt am Main,
Az.: - iran/286/04VG -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Gießen, Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,
Az.: - 5067265-439 -

Beklagte,

wegen Asylrecht

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch

Richterin am VG Ottmüller

als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.03.2005 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 01.12.2004 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG für die Klägerin vorliegen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben die Beklagte und die Klägerin je zu Hälfte zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn der jeweilige Kostengläubiger nicht zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

TATBESTAND

Die Klägerin ist iranische Staatsangehörige christlichen Glaubens. Sie reiste im Februar 1992 mit dem Flugzeug und im Besitz eines gültigen Visums in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 23.01.2004 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung ihres Asylantrages trug sie bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 04.02.2004 im Wesentlichen vor, sie sei im Februar 1992 mit einem Visum nach Deutschland gekommen, um hier an der Fachhochschule in Frankfurt am Main ein Chemiestudium beginnen zu können. Dies habe sie nach eigenen Angaben jedoch nie getan. Im Jahre 1998 habe sie angefangen, Architektur zu studieren. Ihren Aufenthalt habe sie selbst finanziert durch Aushilfstätigkeiten. Im Juli 2001 habe sie ihr Studium abgeschlossen.

In den Iran könne sie nicht mehr zurückkehren, weil sie in Deutschland Mitglied des

Neuen Bundes geworden sei. Dabei handele es sich um eine persische Gemeinde evangelischen Glaubens. Die Klägerin gibt an, im August 2003 getauft worden zu sein. Weiter könne sie nicht zurück, weil ihre Familie ihr mehrmals angedroht habe, sie zwangsweise zu verheiraten.

Mit Bescheid vom 01.12.2004 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte ab. Gleichzeitig stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und die des § 53 AuslG nicht vorliegen. Für den Fall der nicht freiwilligen Ausreise wurde der Klägerin die Abschiebung vorrangig in den Iran angedroht.

Mit am 06.12.2004 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz hat die Klägerin hiergegen Klage erhoben.

Zur Klagebegründung reicht sie ein Schreiben der persischen Gemeinde Neuer Bund vom 20.12.2004, unterschrieben von einer Pastorin dieser Gemeinde, zu den Akten. Darin werden der Klägerin christliche Aktivitäten bestätigt. Seit sie sich zum christlichen Glauben bekehrt habe, missioniere sie Muslime und bekomme dadurch Probleme. Sie habe muslimische Freunde zur Gemeinde eingeladen und ihnen das Evangelium verkündet.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.12.2004 zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen, sowie die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 20.12.2004 beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Die Klägerin ist in der mündlichen Verhandlung vom 18.03.2005 zu ihren Asylgründen informatorisch gehört worden. Wegen der Anhörung wird auf das Protokoll der Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakten (1 Heft) des Bundesamtes Bezug genommen. Diese sind ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen, wie die mit Verfügung des Gerichts vom 28.02.2005 eingeführten Erkenntnisquellen.

Mit Beschluss vom 28.02.2005 hat die Kammer den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Das Begehren der Klägerin zur Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG ist zulässig und begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG in ihrer Person vorliegen.

Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch als politisch Verfolgte im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG anerkannt zu werden, weil sie im Jahr 1992 unverfolgt aus dem Iran ausgereist und zu Studienzwecken in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Aufgrund der vorliegenden Gerichts- und Behördenakten sowie der Anhörung der Klägerin ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass die Klägerin nicht wegen erlittener oder ihr drohender und dem iranischen Staat zurechenbarer politischer Verfolgung ihr Heimatland verlassen hat. Auch droht ihr deshalb bei einer Einreise in den Iran insoweit nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung.

Die Klägerin hat jedoch einen Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in ihrer Person vorliegen.

Die Voraussetzungen des Abschiebeverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG decken sich im Wesentlichen mit denen der politischen Verfolgung nach Art. 16 a GG (BVerwG, Urteil vom 13.08.1990, NVWZ - RR 1990, 215; OVG Lüneburg, Urteil vom 30.06.1993, 11 L 6281/91). Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Die Voraussetzungen politischer Verfolgung liegen bei der Klägerin insoweit vor, da sie im Falle der Rückkehr in ihre Heimat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung aufgrund ihrer Missionierungsaktivitäten für die persische Gemeinde "Neuer Bund" in der Bundesrepublik Deutschland zu erwarten hat.

Die Klägerin hat hierzu in der mündlichen Verhandlung überzeugend geschildert, wie ihre Hinwendung zum christlichen Glauben stattfand. So fand sie zunächst über Babysitterdienste bei einer katholischen Familie Zugang zum christlichen Glauben, den sie in ihrer Studentenzeit durch regelmäßige Gottesdienstbesuche aufrecht erhielt. Über eine Iranerin, die die Klägerin pflegte, kam sie in Kontakt zur persischen christlichen Gemeinde "Neuer Bund", in der sie seit November 2002 in Frankfurt am Main, Höchst aktiv ist, und dort zahlreiche Aktivitäten entfaltet hat. So organisiert sie regelmäßig Veranstaltungen, die alle drei Monate zur Missionierung Andersgläubiger in der Gemeinde "Neuer Bund" stattfinden. Zu diesen Veranstaltungen kommen ca. 100 bis 140 Personen, vorwiegend Perser und Afghanen, die sich einen Eindruck vom christlichen Glauben verschaffen wollen. Die Klägerin tritt bei diesen Veranstaltungen als Zeugin auf und schildert, wie sie ihren Weg zu Jesus Christus gefunden hat. Die Klägerin wurde im August 2003 getauft und betreibt sowohl bei den geschilderten Veranstaltungen der Gemeinde "Neuer Bund" als auch im Rahmen von Straßenwerbung auf der Kaiserstraße in Frankfurt am Main aktive Missionsarbeit zu Gunsten des christlichen Glaubens. Ihre Familie im Iran hat deshalb auch mit ihr den Kontakt abgebrochen. Aufgrund der Konversion der Klägerin und ihrer in diesem Zusammenhang entfalteten Aktivitäten ist nicht auszuschließen, dass sie im Falle ihrer Rückkehr mit Überwachungsmaßnahmen und/oder Befragungen durch Sicherheitsbehörden zu rechnen hat. Die Klägerin ist Christin und missioniert. Nach der Auskunft des Deutschen Orient-Instituts an das VG Schleswig vom 31.03.1997 werden missionarisch tätige christliche Gruppen vom irani-

schen Staat nicht als religiöse, sondern als politische Gruppen angesehen. Soweit sie aktiv zu missionieren versuchen, kommt es zu ganz gravierenden Schwierigkeiten. Solche Schwierigkeiten seien auch heute jederzeit vorstellbar. Allein die Tatsache, Christin zu sein, würde alleine genommen im Iran nicht schaden. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung aber nachvollziehbar dargelegt, dass sie, in großen Umfang, Missionsarbeit betreibt. Die Missionsarbeit wird aber seitens des iranischen Staates sanktioniert, da sie auf eine Verbreitung der christlichen Religion zielt, was das islamische Regime nicht duldet (Deutsches Orient-Institut an das VG München vom 12.09.1994).

Auch amnesty international berichtet in seiner Auskunft an das VG Aachen vom 02.02.1999 davon, dass missionarisch tätige Christen bzw. solche, die man einer Missionsarbeit bezichtigt, in besonderem Maße gefährdet sind, Opfer staatlicher Zwangsmaßnahmen zu werden. Zwar stellt amnesty international auf Konvertiten ab, die nunmehr wegen Apostasie eine hohe Freiheitsstrafe oder eine Verurteilung zum Tode drohen kann; entscheidend ist für amnesty international allerdings auch die missionarische Tätigkeit der Konvertiten. Aufgrund der Teilnahme der Klägerin an Missionsveranstaltungen für Muslime kann davon ausgegangen werden, dass ihr bei Rückkehr in den Iran über eine Befragung und Verhaftung hinaus auch eine körperliche Misshandlung droht. Hinzu kommt das spezielle Risiko für die Klägerin als Frau, weil sie im Iran als Frau gesellschaftlich und rechtlich benachteiligt ist, was sich bei einer Befragung, Festnahme oder Inhaftierung in besonderem Maße für sie negativ auswirken könnte.

Soweit die Klage abgewiesen wurde, hat die Klägerin die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO). Im Übrigen sind die Kosten des Verfahrens zwischen der Beklagten und der Klägerin nach dem Grade ihres jeweiligen Obsiegens zu verteilen (§ 155 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.